



► Nr. VO/2021/10276
öffentlich

Lübeck, 16.07.2021

**Vorlage
-öffentlich-**

**Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung**

Bearbeitung: Karsten Schröder (E-Mail: karsten.schroeder@luebeck.de Telefon: 122-6100)

Vollmitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Hamburg Rand

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Vorberatung
24.08.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.08.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Verwaltungsabkommens über die Vollmitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Hamburg Rand gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.101 Bürgermeisterkanzlei	Zustimmend
1.300 Recht	Zustimmend
2.020 Fachbereichscontrolling 2	Zustimmend
5.060 Fachbereichscontrolling 5	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht unmittelbar berührt.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck ist zum 01.05.2012 der Metropolregion Hamburg (MRH) beigetreten (siehe hierzu BÜ-Beschluss vom 24.11.2011 - Drucksache Nr. 453). Grundlage der Zusammenarbeit in der MRH sind sowohl ein Staatsvertrag zwischen den beteiligten Bundesländern, als auch ein Kooperationsvertrag mit Kommunen und Verbänden, der die Ziele, die Arbeitsstrukturen und die Finanzierung der MRH regelt. Der aktuell gültige Kooperationsvertrag ist am 01.03.2017 in Kraft getreten (siehe hierzu BÜ-Beschluss vom 29.09.2016 - VO/2016/04022).

Grundbedingung für die Mitgliedschaft in der MRH war und ist zudem die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Hamburg Rand (ARGE Hamburg-Rand). Die Hansestadt Lübeck wurde im Jahr 2012 zunächst als assoziiertes Mitglied aufgenommen.

1. Struktur der Arbeitsgemeinschaft Hamburg-Rand

Alle MRH-Mitglieder sind nach Trägergruppen mit Stimme in den Gremien der MRH (insbesondere Lenkungsausschuss und Regionsrat) vertreten. Für alle schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte übernimmt die Arbeitsgemeinschaft Hamburg Rand (ARGE Hamburg-Rand) die Interessenswahrnehmung.

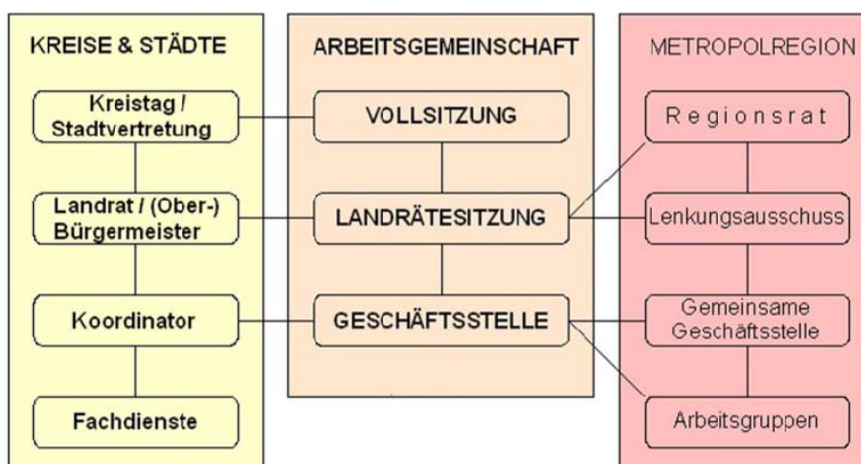
Die ARGE Hamburg-Rand nimmt für die Vollmitglieder, als auch für die assoziierten Mitglieder, Koordinierungs- und Vertretungsaufgaben über die Angelegenheiten der MRH hinaus wahr. Beispiele hierfür sind die Abstimmung im Bereich regionales Marketing (HMG – Hamburg Marketing GmbH) oder gemeinsame Positionierungen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein (Neufassung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungsplans u.a.).



Mitglieder der ARGE Hamburg-Rand

Die ARGE Hamburg-Rand stellt ebenfalls eine Verwaltungskooperation auf Basis eines Verwaltungsabkommens dar. Die Gremien der ARGE Hamburg-Rand sind die Vollsitzung: Beschlussgremium aus vier Delegierten je Kreis bzw. kreisfreier Stadt (Bürgermeister Jan Lindenau (Vertretung: Sven Schindler), Stadtpräsident Klaus Puschadel sowie die Bürgerchaftsmitglieder Dr. Axel Flasbarth und Bruno Hönel für die Hansestadt Lüneburg) sowie die Landrätessitzung: Steuerungsgremium aus sieben Landrät:innen und zwei (Ober-)Bürgermeister:innen.

Die Landrät:innen und (Ober-)Bürgermeister:innen sind zugleich Mitglieder der Trägerversammlung der MRH, und die oder der von ihnen gewählte Vorsitzende (derzeit Landrat Dr. Henning Görtz, Kreis Stormarn) vertritt die sieben Kreise und zwei Städte im Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg. Die Vertretung im Regionsrat übernimmt aktuell noch Herr Oberbürgermeister Tauras der Stadt Neumünster.



Organisationsstruktur der Arbeitsgemeinschaft Hamburg-Rand und der MRH

Die ARGE Hamburg-Rand unterhält für die Koordinierungs- und Vertretungsaufgaben eine Geschäftsstelle, die beim Kreis Segeberg angesiedelt ist. Zudem stellen die Kreise und kreisfreien Städte über die ARGE Hamburg-Rand einen oder eine Referent:in zur gemeinsamen Geschäftsstelle der MRH ab. Die Aufwendungen für die Geschäftsstelle sind von den Vollmitgliedern und assoziierten Mitgliedern gemeinschaftlich zu tragen.

2. Aktueller Status der Hansestadt Lübeck in der Arbeitsgemeinschaft Hamburg-Rand

Faktisch werden assoziierte Mitglieder bereits seit Jahren wie Vollmitglieder behandelt. In den Gremien Vollsitzung und Landrätesitzung, sowie in der Koordinatorenrunde der ARGE Hamburg-Rand, werden alle Mitglieder gleichermaßen gehört und stimmen gemeinsam, sowie gleichberechtigt ab. Die einzige, rein formale Ausnahme bei Abstimmungen besteht in der Möglichkeit, den Vorsitz der ARGE Hamburg-Rand zu übernehmen: Dies ist nur den Vollmitgliedern vorbehalten.

Als die Hansestadt Lübeck im Jahr 2012 der MRH beitrug, gehörten die bereits bestehenden schleswig-holsteinischen Mitglieder der MRH auf der Ebene der Regionalplanung dem damaligen Planungsraum I (Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg), bzw. Planungsraum IV (Steinburg und Dithmarschen) an. Aufgrund der Zugehörigkeit der Hansestadt Lübeck zum Planungsraum II erfolgte nur eine assoziierte Mitgliedschaft.

Hierzu ist der Vorlage zum Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2011 (Drucksache Nr. 453) zum Beitritt der Hansestadt Lübeck in die Metropolregion Hamburg und die ARGE Hamburg Rand folgendes zu entnehmen:

„Lübeck, Neumünster und Ostholstein sind assoziierte Mitglieder im Gegensatz zu den Vollmitgliedern Herzogtum Lauenburg, Stormarn, Segeberg, Steinburg, Pinneberg und Dithmarschen. Das ist historisch begründet, da die ARGE auch als Koordinierungsgremium für den Planungsraum I begann und noch heute ist, später die Kreise Dithmarschen und Steinburg aus dem Planungsraum IV assoziiert (2003) wurden, die nun die Vollmitgliedschaft bekommen sollen. Perspektivisch werden Lübeck, Neumünster und Ostholstein in späteren Jahren ebenfalls die Vollmitgliedschaft anstreben.“

Der vorrangig sachliche Grund für die assoziierte Mitgliedschaft der Hansestadt Lübeck entfiel 2014, als die Mitglieder der ARGE Hamburg-Rand - mit Ausnahme von Neumünster - zum neuen regionalen Planungsraum III zusammengefasst wurden. Es liegt nunmehr kein sachlicher Grund für eine Unterscheidung zwischen assoziierten und Vollmitgliedern vor. In der letzten Landrätesitzung der ARGE Hamburg-Rand am 24.11.2020 wurde daher angeregt, die formale Gleichstellung der faktisch gelebten Kooperation anzupassen und somit die anfallenden Kosten gerechter auf alle Mitglieder zu verteilen.

3. Projektmittelbudget

Die ARGE Hamburg-Rand plant ein Projektmittelbudget einzurichten, welches die finanzielle Beteiligung an Projekten der MRH vereinfachen soll. Es geht ausschließlich um die Finanzierung von Eigenanteilen für Projekte im Rahmen der MRH, die aus den zugehörigen Förderfonds gefördert werden und an denen Kreise und/oder kreisfreie Städte der ARGE Hamburg-Randkreise beteiligt sind.

Als Höhe des Projektmittelbudgets sind pauschale Beträge von 1.000 bis 3.000 Euro pro Jahr je Mitglied angedacht. Damit könnten pro Jahr und Mitglied Projekte mit bis zu 1.000 Euro finanziert werden. Die Projektlaufzeiten liegen in der Regel bei bis zu 3 Jahren (3 x 1.000 Euro = 3.000 Euro).

Über die Nutzung der Mittel entscheidet die Landrätesitzung, was jedoch eine Beteiligung der politischen Gremien nicht ausschließt. Dort wo Gesprächs- und Austauschbedarf besteht, findet vor der Entscheidung in der Landrätesitzung eine Befassung der politischen Gremien, der Kreise und kreisfreien Städte statt. So wird es bisher gehandhabt und ist bewährte Praxis der Zusammenarbeit. Letztlich soll das gemeinsame Projektmittelbudget auch mit Blick auf unterschiedliche Fristen und Gremientermine mehr Flexibilität in der GesamtAbstimmung, unter den Partnern der ARGE Hamburg-Rand und auch den Partnern in der Metropolregion Hamburg, ermöglichen.

In welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt Mittel eingezahlt werden, entscheidet die Vollsitzung im Rahmen der Haushaltsberatung, je nach Lage des konkreten Mittelabflusses aus dem Projektbudget. Nicht verbrauchte Mittel sollen übertragen werden. Die Geschäftsstelle der ARGE Hamburg-Rand erstellt dazu eine Übersicht zur Budgetverwendung und schreibt diese laufend fort.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Vollmitgliedschaft in der ARGE Hamburg Rand ergibt sich für die Hansestadt Lübeck eine Mehrbelastung von +11.500 Euro (siehe Tabelle unten). Bei der aktuellen Finanzierung der ARGE Hamburg Rand handelt es sich um eine Art Quersubventionierung zu Lasten der bestehenden Vollmitglieder. Zukünftig wird eine gerechtere Lastenverteilung angestrebt, in dem die bestehenden Vollmitglieder entlastet werden und ein einheitlicher Beitrag für alle Mitglieder von 45.800 Euro besteht.

Die bisherigen sechs Vollmitglieder werden in 2022 die Beitragsentlastungen durch die Vollmitgliedschaft der assoziierten Mitglieder nutzen, um das gemeinsame Projektmittelbudget erstmalig zu füllen. So kommt ein erstes Projektmittelbudget von 34.200 Euro zusammen.

Eine Budgetierung für die Projektmittel über die 34.200 Euro hinaus ist 2022 nicht erforderlich, und eine zusätzliche finanzielle Belastung für das Projektbudget entsteht somit für die Hansestadt Lübeck in 2022 nicht. Das Vorgehen sowie die Konkretisierung der Mittel für die Folgejahre wird mit der Haushaltsplanung 2023 beraten und beschlossen.

Beitragsleistungen im Haushaltsjahr 2022 (alte Planzahlen): 6 Vollmitglieder jeweils 51.500 Euro	Beitragsleistungen im Haushaltsjahr 2022 (alte Planzahlen): 3 assoziierte Mitglieder jeweils 34.300 Euro
Beitragsleistungen im Haushaltsjahr 2022 (bei Aufhebung der Assoziierung): 9 Vollmitglieder jeweils 45.800 Euro	
Entlastung jeweils - 5.700 Euro	Mehrbelastung jeweils + 11.500 Euro
↗	
Projektmittelbudget 2022 (einmalig) 6 x 5.700,- Euro = 34.200,- Euro	

5. Neufassung des Verwaltungsabkommens über die Arbeitsgemeinschaft Hamburg-Rand

Im aktuell vorliegenden Entwurf zur Neufassung des Verwaltungsabkommens finden sich

- Anpassungen zur Umsetzung der Vollmitgliedschaft der assoziierten Mitglieder und
- Anpassungen zur Einführung eines Projektmittelbudgets.

Darüber hinaus erfolgen einzelne Konkretisierungen zu bisherigen Regelungen. Hier werden Regelungen aus der gelebten Praxis in das Verwaltungsabkommen textlich aufgenommen.

Unverändert bleibt der Gremienvorbehalt für alle Entscheidungen im Rahmen der ARGE, die den Organen der Kreise und kreisfreien Städte vorbehalten sind. Beschlussfassungen haben hier nur empfehlenden Charakter. Die Kompetenzen der Kreistage, der Bürgerschaft und der Ratsversammlung, sowie ihrer Ausschüsse und auch der Landrätinnen und Landräte sowie (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister als Kreisorgane werden nicht beschränkt.

Der § 6 Abs. 4 wird ergänzt, um den zweiten Satz zu konkretisieren. So kann die Geschäftsstelle, wenn die Kreise und kreisfreien Städte zustimmen, weitere Leistungen für Dritte gegen Kostenerstattung erbringen. Die Beratung und Zustimmung erfolgt im Rahmen der Landrätesitzung. Je nach Umfang und finanziellen Auswirkungen der Aufgabenerweiterung, werden die Landrät:innen, sowie (Ober-)Bürgermeister:innen die Organe der Kreise und kreisfreien Städte einbinden und eine Beschlussfassung durch diese veranlassen. Weitere Hinweise zum Verwaltungsabkommen können der Anlage 3: Erläuterung zum Verwaltungsabkommen entnommen werden.

Anlagen:

- Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen
- Anlage 2: Entwurf des Verwaltungsabkommens über die Arbeitsgemeinschaft Hamburg-Rand
- Anlage 3: Erläuterung zum Entwurf des Verwaltungsabkommens

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: Verwaltungsführung
 Produkt: 111001 Verwaltungsleitung

Anlage zur Vorlage vom 16.07.2021
 VO-Nr.: VO/2021/10276

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge				
Aufwendungen	-11.500,00	-11.500,00	-11.500,00	-11.500,00
Saldo Ergebnisplan	-11.500,00	-11.500,00	-11.500,00	-11.500,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-11.500,00	-11.500,00	-11.500,00	-11.500,00
Saldo Finanzplan	-11.500,00	-11.500,00	-11.500,00	-11.500,00

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	-11.500,00	-11.500,00	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2021	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	111001 000.5313000	Zuwendungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke Zweckverb.	-11.500,00
		Saldo Ergebnisplan	-11.500,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111001 000.5313000	Zuwendungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke Zweckverb.	11.500,00
		Saldo Finanzplan	11.500,00

V e r w a l t u n g s a b k o m m e n

der Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg,
Pinneberg, Ostholstein, Segeberg, Steinburg und Stormarn
sowie der Hansestadt Lübeck und der Stadt Neumünster
über die

Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise

P r ä a m b e l

Die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Ostholstein, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die Hansestadt Lübeck und die Stadt Neumünster verfolgen gemeinsam das Ziel, die institutionellen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung durch Abstimmung von Politik und Verwaltungshandeln in der Metropolregion Hamburg zu verbessern, die Gesamtregion im Standortwettbewerb zu stärken, ihre Attraktivität zu steigern und ihr Wohlstandsniveau mitsamt der sozialen und kulturellen Infrastruktur zu sichern. Wesentliches Ziel ist weiterhin, die gemeinsamen Interessen in der Regional Kooperation Metropolregion Hamburg zu bündeln und wirksam zur Geltung zu bringen.

Die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg sowie die Ordnung und Entwicklung des gemeinsamen schleswig-holsteinischen Teilraumes erfordern die enge Abstimmung der Kreise und kreisfreien Städte untereinander, mit der Landesregierung Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie mit den Partnern im niedersächsischen und mecklenburgischen Teilraum der Metropolregion.

Die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn sind seit jeher eng mit der Metropole Hamburg verflochten. Ihre räumlichen und wirtschaftlichen Strukturen weisen viele Gemeinsamkeiten auf und unterliegen ähnlich gelagerten Entwicklungsbedingungen und Veränderungsprozessen. Am 1.4.1960 schlossen sie sich zur Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise zusammen.

Stetig wachsende Verflechtungen und die regionalpolitische Ausrichtung auf die Metropolregion Hamburg haben die Kreise Dithmarschen und Steinburg mit den vier Hamburg-Randkreisen zusammengeführt: Der Kreis Steinburg ist seit 2003 und der Kreis Dithmarschen seit 2005 assoziiertes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft. 2012 folgte die Vollmitgliedschaft.

Mit der Erweiterung der Metropolregion Hamburg im Jahre 2012 wurden die Stadt Neumünster, die Hansestadt Lübeck und der Kreis Ostholstein assoziierte Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise. Die seit Jahren erfolgreiche Zusammenarbeit und gelebte Kooperation „auf Augenhöhe“ soll sich nun in den vertraglichen Regelungen widerspiegeln.

Zur Implementierung der gemeinsamen Verpflichtungen und Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte, die aus der Mitverantwortung für die Regionalkooperation Metropolregion Hamburg erwachsen¹, und zur Anpassung der Verwaltungsabkommen über die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise vom 1.4.1960 und 9.5.2012 an die heutigen Gegebenheiten schließen die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die Hansestadt Lübeck und die Stadt Neumünster (nachfolgend „Kreise und kreisfreie Städte“ genannt) das folgende

V e r w a l t u n g s a b k o m m e n :

§ 1

Gegenstand

Die Kreise und kreisfreien Städte unterhalten zum Zwecke der Zusammenarbeit in allen sich aus der Regionalkooperation Metropolregion Hamburg und aus der Ordnung und Entwicklung des gemeinsamen schleswig-holsteinischen Teilraumes ergebenden Fragen, Aufgabenstellungen und Verpflichtungen eine Arbeitsgemeinschaft.

¹ Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg (2017)

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind insbesondere:

1. Die Koordinierung der gemeinsamen Belange, die mit der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg, mit der Beteiligung der sieben Kreise und zwei kreisfreien Städte an regionalen Organisationen sowie mit der Landes- und Regionalplanung im Zusammenhang stehen;
2. die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Kooperationspartnern in der Metropolregion Hamburg und in regionalen Organisationen;
3. die Bereitstellung einer Personalstelle für die Gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg²;
4. die Koordinierung der Meinungsbildungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse auf Seiten der Kreise und kreisfreien Städte in Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg³;
5. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Raum-, Wirtschafts- und Infrastruktur sowie die Mitwirkung an regionalen Entwicklungskonzepten und in themen- und projektbezogenen Kooperationen;
6. die Wahrnehmung von Aufgaben der Regionalplanung, soweit die landesrechtlichen, organisatorischen und politischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 3

Vollsitzung

- (1) Die Vollsitzung ist das Beschlussgremium der Arbeitsgemeinschaft. Stimm-berechtigte Mitglieder sind die Landrätinnen und Landräte und je drei Kreistags-abgeordnete der Kreise sowie die (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürger-meister und je drei Mitglieder der Bürgerschaft und der Ratsversammlung. Die Vollsitzung ist beschlussfähig, wenn jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt mit mindestens einer Stimme vertreten ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit ge-fasst. Soweit Beschlussfassungen den Organen der Kreise und kreisfreien Städte

² Artikel 10 des Kooperationsvertrages der Metropolregion Hamburg (2017)

³ Artikel 15, ebenda

vorbehalten sind, haben die Beschlüsse der Vollsitzung einen empfehlenden Charakter.

- (2) Leiterinnen und Leiter der für das regionale Kooperationsmanagement zuständigen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nehmen mit beratender Stimme an der Vollsitzung teil.
- (3) Die Vollsitzung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladungen und Tagesordnungen sollen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zwei Wochen vorher zugehen.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft leitet die Vollsitzung. Er oder sie verantwortet die Aufstellung der Tagesordnung in Abstimmung mit der Landrätesitzung.

§ 4

Landrätesitzung

Die Landrätinnen und Landräte und (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister steuern die Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft einvernehmlich und sorgen für die verwaltungsinterne Umsetzung der gemeinsamen Beschlüsse und Empfehlungen. Sie treten in der Regel viermal jährlich zur Landrätesitzung zusammen. Die Einladungen und Tagesordnungen sollen ihnen zwei Wochen vorher zugehen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 5

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft führt ein Mitglied der Landrätesitzung. Sie oder er vertritt die gemeinsamen Beschlüsse und Empfehlungen gegenüber der Landesregierung Schleswig-Holstein und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in den Gremien der Metropolregion Hamburg und den Gremien

regionaler Organisationen, soweit ihr oder ihm dort die Sprecherfunktion für die Kreise und kreisfreien Städte zugewiesen ist.

- (2) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft wird in einer Landrätesitzung aus dem Kreis der Landrätinnen und Landräte und (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die oder der Vorsitzende bleibt bis zu einer erneuten Wahl einer oder eines Vorsitzenden im Amt. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn sie oder er nicht mehr Mitglied der Landrätesitzung ist.
- (3) Die Vertretung der oder des Vorsitzenden übernimmt ein anderes Mitglied der Landrätesitzung nach Absprache untereinander.

§ 6

Geschäftsstelle

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 unterhält die Arbeitsgemeinschaft eine Geschäftsstelle. Ihr Träger und Dienstherr ist der Kreis Segeberg, Dienstsitz ist Bad Segeberg.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Sie oder er nimmt die Aufgaben in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden und nach den arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Kreises Segeberg wahr.
- (3) Die Auswahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers erfolgt nach den arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Kreises Segeberg unter Einbindung der oder des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft. Die Auswahl wird durch die Landrätesitzung und die Vollsitzung bestätigt.
- (4) Die Geschäftsstelle nimmt zugleich die Geschäftsführungsaufgaben des Vereins Naherholung im Umland Hamburg e. V. gegen Kostenerstattung wahr. Sie kann, wenn die Kreise und kreisfreien Städte zustimmen, weitere Leistungen für Dritte

gegen Kostenerstattung erbringen. Die Entscheidung dazu trifft die Landrätessitzung.

- (5) Die Geschäftsstelle stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der von der Vollsitzung verabschiedet wird.
- (6) Für eine Erhöhung der Personalstellen ist eine Beschlussfassung durch die Vollsitzung erforderlich.

§ 7

Kooperationsmanagement

- (1) Die Geschäftsstelle nimmt die für die Zusammenarbeit der Kreise und kreisfreien Städte in der Arbeitsgemeinschaft und in der Metropolregion Hamburg erforderlichen Managementaufgaben wahr. Sie bereitet die gemeinsamen Beschlüsse und Empfehlungen vor und vertritt sie in den Fachgremien der Metropolregion Hamburg sowie gegenüber den Fachressorts des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt bestimmt eine Stelle, die intern die Fachdienststellen und Fachorganisationen des Kreises / der kreisfreien Stadt in den Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft und der Metropolregion Hamburg koordiniert, die politischen Gremien informiert und die erforderlichen Beschlüsse in die Wege leitet.

§ 8

Assoziierte Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft kann auf einstimmigen Beschluss aller Mitglieder weitere Kreise und / oder kreisfreie Städte als assoziierte Mitglieder aufnehmen. Die Modalitäten, insbesondere Stimmrecht und Finanzierungsbeiträge der assoziierten Mitglieder werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 9**Finanzierung**

- (1) Grundlage ist der jährliche Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft. Den nach Abzug der Erstattungen oder Beiträge Dritter verbleibenden Betrag der Aufwendungen für die Geschäftsstelle tragen die Kreise und kreisfreien Städte zu gleichen Teilen.
- (2) Die vorab veranschlagten Beträge sind in Abschlägen von je 25 Prozent zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres an den Kreis Segeberg zu entrichten, die Zahlung des Restbetrages erfolgt nach Zugang der Jahresabschlussrechnung im ersten Quartal des folgenden Jahres.

§ 10**Gemeinsame Projektmittel**

- (1) Für gemeinsame Projekte im Rahmen der Metropolregion Hamburg können die Kreise und kreisfreien Städte ein Projektmittelbudget bei der Arbeitsgemeinschaft einrichten.
- (2) Diese Projektmittel werden ausschließlich für die Eigenanteile von Projekten eingesetzt, die aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg gefördert werden, und an denen Kreise und / oder kreisfreie Städte der Arbeitsgemeinschaft beteiligt sind. Es gilt die Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg in der aktuellen Fassung. Über die Zuwendungen aus den Förderfonds der MRH entscheidet der Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg.
- (3) Über die Nutzung der Mittel aus dem Projektmittelbudget der Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Landrätesitzung.
- (4) Die Kreise und kreisfreien Städte finanzieren das Projektmittelbudget gemeinsam. Über die Höhe der jährlichen Einzahlungen entscheidet die Vollsitzung.
- (5) Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft erstellt eine Übersicht zur Budgetverwendung und schreibt diese laufend fort.

§ 11**Schlussbestimmungen**

- (1) Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt das Abkommen der Hamburg-Randkreise vom 09.05.2012 und die Vereinbarung über die Assoziierung des Kreises Ostholstein sowie der Hansestadt Lübeck und der Stadt Neumünster vom 09.05.2012.
- (2) Das Verwaltungsabkommen kann bis zum 30. September eines Jahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden⁴. Die Kündigung durch einen Kreis oder kreisfreie Stadt berührt nicht die Fortwirkung des Abkommens für die übrigen Kreise und kreisfreien Städte.

⁴ Zu beachten sind die Verpflichtungen gemäß Artikel 10 und Fristen gemäß Artikel 17 des Kooperationsvertrages der Metropolregion Hamburg (2017)

Bad Segeberg, den 1. Dez. 2021

Stefan Mohrdieck
Landrat des Kreises Dithmarschen

Dr. Christoph Mager
Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

Reinhard Sager
Landrat des Kreises Ostholstein

Elfi Heesch
Landrätin des Kreises Pinneberg

Jan Peter Schröder
Landrat des Kreises Segeberg

Dr. Heinz Seppmann
Stellv. Landrat des Kreises Steinburg

Dr. Henning Görtz
Landrat des Kreises Stormarn

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister der Stadt Neumünster

Vollintegration der assoziierten Mitglieder im Jahr 2022 Einrichtung eines Projektmittelbudgets ab 2022 und Neufassung des Verwaltungsabkommens über die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise

▪ Vollintegration der assoziierten Mitglieder

Anlass & Hintergrund

Der Kreis Ostholstein, die Hansestadt Lübeck und die Stadt Neumünster sind 2012 mit dem Beitritt zur Metropolregion Hamburg (MRH) auch assoziierte Mitglieder der ARGE Hamburg-Randkreise geworden.

Für den Kreis Ostholstein, die Hansestadt Lübeck und die Stadt Neumünster stand die Wahrnehmung der Koordinierungs- und Vertretungsaufgaben im Rahmen der MRH für die kommunalen Träger Schleswig-Holsteins im Mittelpunkt, inkl. der gemeinschaftlichen Finanzierung und Bereitstellung einer Referentenstelle für die Geschäftsstelle der MRH.

Die Möglichkeit der Assoziierung in der ARGE Hamburg-Randkreise wurde bereits für die Kreise Steinburg (2003) und Dithmarschen (2005) als geeignete Beteiligungsform eingerichtet, da die ARGE Hamburg-Randkreise neben der Interessensvertretung in der MRH in vielen weiteren Themenfeldern aktiv ist. Auf diese Weise soll ein Ungleichgewicht zwischen gleicher Beitragszahlung aber ungleicher Leistungsanspruchnahme vermieden werden.

Die gelebte Kooperation seit 2012 hat jedoch gezeigt, dass assoziierte Mitglieder in der Zusammenarbeit faktisch wie Vollmitglieder behandelt werden. In den Gremien der ARGE Hamburg-Randkreise (Vollsitzung, Landrätesitzung und Koordinatorenrunde) werden alle Mitglieder gleichermaßen gehört und stimmen gemeinsam und gleichberechtigt ab. Die einzige, rein formale Ausnahme bei Abstimmungen besteht in der Möglichkeit, die / den Vorsitzenden der ARGE Hamburg-Randkreise zu stellen und zu wählen. Dies ist nur den Vollmitgliedern vorbehalten.

Mit der Erweiterung der ARGE Hamburg-Randkreise 2012 haben die Kreise Steinburg und Dithmarschen den Wechsel von der Assoziierung zur Vollmitgliedschaft vollzogen. Aufgabenfelder, die lediglich für einen Teil der ARGE-Mitglieder wahrgenommen wurden, sind inzwischen weggefallen. Beispielhaft ist hier die Vertretung im Bereich ÖPNV zu nennen, die seit Anfang der 2000er Jahre verstärkt durch die ARGE-Mitglieder selbst getragen werden.

Die ARGE Hamburg-Randkreise nimmt für die assoziierten Mitglieder Koordinierungs- und Vertretungsaufgaben über die Angelegenheiten der MRH hinaus wahr. Beispiele hierfür sind die Abstimmung im Bereich regionales Marketing (HMG – Hamburg Marketing GmbH) oder gemeinsame Positionierungen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein (Neufassung des Landesplanungsgesetzes, Fortschreibung des Landesentwicklungsplans u.a.).

Eine Kernaufgabe, die in der Vergangenheit zu Ungleichgewichten in der Leistungsanspruchnahme führte, ist die periodisch anfallende Mitwirkung im Bereich Regionalplanung, die bis 2014 auf den Planungsraum I (Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn) beschränkt war. Mit der Neufassung der Planungsräume sind nun alle ARGE-Mitglieder, ausgenommen der Stadt Neumünster, im Planungsraum III verortet.

Der sachliche Grund für die Assoziierung ist somit entfallen. Die Vollintegration ist verbunden mit der Gleichverteilung der Beitragsleistungen zur Finanzierung der Geschäftsstelle, deren Arbeitsleistungen allen Mitgliedern gleichermaßen zugutekommen (der Stadt Neumünster mit Abstrichen in Punkto Regionalplanung, aber diese Aktivität schlägt nur periodisch zu Buche).

In der Landrätessesitzung der ARGE Hamburg-Randkreise am 24.11.2020 wurde daher angeregt, die formale Gleichstellung der faktisch gelebten Kooperation anzupassen und somit die anfallenden Kosten gerechter auf alle Mitglieder zu verteilen.

Die Vertreter der assoziierten Mitglieder haben signalisiert, die Vollmitgliedschaft in der ARGE Hamburg-Randkreise zu beantragen. Die sechs aktuellen Vollmitglieder befürworten dies.

Was ändert sich?

Der Kreis Ostholstein, die Hansestadt Lübeck und die Stadt Neumünster erhalten das aktive und passive Wahlrecht für den Vorsitz der ARGE Hamburg-Randkreise.

Gleiche Rechte sollten auch mit gleichen Finanzierungspflichten verbunden sein. Die Beitragszahlungen werden für alle Mitglieder auf der Basis von 100 % der Gesamtaufwendungen für die Geschäftsstelle berechnet. Für assoziierte Mitglieder erfolgte die Berechnung auf 70 % der Gesamtaufwendungen.

▪ Einrichtung eines Projektmittelbudgets

Anlass & Hintergrund

Für die kommunale Bodenhaftung der Zusammenarbeit in der MRH spielen gemeinsame Projekte eine zentrale Rolle. In der konkreten praktischen Arbeit hat sich immer wieder gezeigt, dass Zusagen zu Eigenanteilen durch die Träger der MRH häufig unterjährig erbeten werden. Dabei handelt es sich um Projekte mit Beteiligung möglichst vieler Träger, um den finanziellen Beitrag für jeden Partner gering zu halten. In der Regel handelt es sich dabei um Beträge von 500 Euro oder 1.000 Euro pro Jahr über drei Jahre je Partner. Bisher wurden diese Mittel aus den bestehenden Haushalten zusammengetragen, teils mit erheblichem Verwaltungsaufwand.

Idee und Ziel der Einrichtung eines gemeinsamen Projektmittelbudgets bei der ARGE Hamburg-Randkreise ist es, die finanzielle Beteiligung an Projekten der MRH zu vereinfachen.

Umsetzungsvorschlag

Als Höhe des Projektmittelbudgets sind pauschale Beträgen von 1.000 bis 3.000 Euro pro Jahr je Mitglied angedacht. Damit könnte je Jahr und Mitglied Projekte mit bis zu 1.000 Euro finanziert werden. Die Projektlaufzeiten liegen in der Regel bei bis zu 3 Jahren (3 x 1.000 Euro = 3.000 Euro).

Es geht ausschließlich um die Finanzierung von Eigenanteilen für Projekte im Rahmen der MRH, die aus den zugehörigen Förderfonds gefördert werden und an denen Kreise und / oder kreisfreie Städte der ARGE Hamburg-Randkreise beteiligt sind.

Über die Nutzung der Mittel entscheidet die Landrätessesitzung, was jedoch eine Beteiligung der politischen Gremien nicht ausschließt. Dort wo Gesprächs- und Austauschbedarf besteht, findet vor der Entscheidung in der Landrätessesitzung eine Befassung der politischen Gremien der Kreise und kreisfreien Städte statt. So wird es bisher gehandhabt und ist be-

währte Praxis der Zusammenarbeit. Letztlich soll das gemeinsame Projektmittelbudget auch mit Blick auf unterschiedliche Fristen und Gremientermine mehr Flexibilität in der Gesamtabstimmung unter den Partnern der ARGE Hamburg-Randkreise und auch den Partnern in der Metropolregion Hamburg ermöglichen.

In welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt Mittel eingezahlt werden entscheidet die Vollsitzung im Rahmen der Haushaltsberatung je nach Lage des konkreten Mittelabflusses aus dem Projektbudget. Nicht verbrauchte Mittel sollen übertragen werden. Die Geschäftsstelle der ARGE Hamburg-Randkreise erstellt dazu eine Übersicht zur Budgetverwendung und schreibt diese laufend fort.

Die offenen Formulierungen des § 10 im Verwaltungsabkommen ermöglichen auch die Nutzung der Mittel für Projekte, an denen nur ein Teil der ARGE-Mitglieder beteiligt ist. Die Entnahme von Mitteln ist nicht in jedem Jahr durch Mittelbeiträge 1:1 auszugleichen. Innerhalb eines Jahres gleicht dies die Gemeinschaft aus. Die jährliche Übersicht der Budgetverwendung gewährleistet hier Transparenz, so dass über ein bis drei Jahre hinweg ein Gleichgewicht von Mitteleinzahlung und Mittelnutzung sichergestellt werden kann. Dieses Vorgehen ist rechtlich möglich, wenn sich alle einig sind und dies grundsätzlich so vereinbaren. Diese grundsätzliche Vereinbarung wird mit dem § 10 des Verwaltungsabkommens getroffen.

Vor diesem Hintergrund haben die Mitglieder der Landrätesitzung folgenden Vorschlag der **Erstbefüllung** befürwortet:

Die bisherigen sechs Vollmitglieder werden in 2022 die Beitragsentlastungen durch die Vollmitgliedschaft der assoziierten Mitglieder nutzen, um das gemeinsame Projektmittelbudget erstmalig zu füllen. So kommt ein erstes Projektmittelbudget von 34.200 Euro zusammen.

Eine Budgetierung für die Projektmittel über die 34.200 Euro hinaus ist 2022 nicht erforderlich und eine zusätzliche finanzielle Belastung für das Projektbudget entsteht somit für die ARGE-Mitglieder in 2022 nicht. Das Vorgehen sowie die Konkretisierung der Mittel für die Folgejahre wird mit der Haushaltsplanung 2023 beraten und beschlossen.

Hier die Zahlen dazu:

Beitragsleistungen im Haushaltsjahr 2022 (alte Planzahlen): 6 Vollmitglieder jeweils 51.500 Euro	Beitragsleistungen im Haushaltsjahr 2022 (alte Planzahlen): 3 assoziierte Mitglieder jeweils 34.300 Euro
Beitragsleistungen im Haushaltsjahr 2022 (bei Aufhebung der Assoziierung): 9 Vollmitglieder jeweils 45.800 Euro	
Entlastung jeweils - 5.700 Euro	Mehrbelastung jeweils + 11.500 Euro
↓	
Projektmittelbudget 2022 (einmalig) 6 x 5.700,- Euro = 34.200,- Euro	

▪ **Neufassung des Verwaltungsabkommens über die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise**

Im aktuell vorliegenden Entwurf zur Neufassung des Verwaltungsabkommens finden sich

- Anpassungen zur Umsetzung der Vollmitgliedschaft der assoziierten Mitglieder und
- Anpassungen zur Einführung eines Projektmittelbudgets.

Darüber hinaus erfolgen einzelne Konkretisierungen zu bisherigen Regelungen. Hier werden Regelungen aus der gelebten Praxis in das Vertragswerk textlich aufgenommen.

Unverändert bleibt der Gremienvorbehalt für alle Entscheidungen im Rahmen der ARGE, die den Organen der Kreise und kreisfreien Städte vorbehalten sind. Beschlussfassungen haben hier nur empfehlenden Charakter. Die Kompetenzen der Kreistage, der Bürgerschaft und der Ratsversammlung sowie ihrer Ausschüsse und auch der Landrätinnen und Landräte sowie (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister als Kreisorgane werden nicht beschränkt.

Der § 6 (4) wird ergänzt, um den zweiten Satz zu konkretisieren. So kann die Geschäftsstelle, wenn die Kreise und kreisfreien Städte zustimmen, weitere Leistungen für Dritte gegen Kostenerstattung erbringen. Die Beratung und Zustimmung erfolgt im Rahmen der Landrätensitzung. Je nach Umfang und finanziellen Auswirkungen der Aufgabenerweiterung werden die Landrätinnen und Landräte sowie (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister die Organe der Kreise und kreisfreien Städte einbinden und eine Beschlussfassung durch diese veranlassen.

▪ **Verfahren**

Die Neufassung des Verwaltungsabkommens über die Arbeitsgemeinschaft (Anlage) erfordert die Zustimmung der Kreise und kreisfreien Städte.

Bisherige und weitere Prozessschritte

- Landrätensitzung 28.9.2020: Erste Beratung im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 ff
- Landrätensitzung am 24.11.2020: Vertiefte Beratung
- Dez. 2020 – Feb. 2021: Rückkopplung in den Kreisen / kreisfreien Städten
- Landrätensitzung am 26.02.2021: Positive Signale und Auftrag an die ARGE-Geschäftsstelle, die Anpassung des Verwaltungsabkommens und Befassung der politischen Gremien vorzubereiten
- **Landrätensitzung am 02.06.2021:** Abstimmung des Entwurfs zum neuen Verwaltungsabkommen als Grundlage für die Gremienbefassung
- ab Juni 2021: Gremienbefassung und Einbindung in die Haushaltsberatungen
- 06.09.2021: Befassung der Vollsitzung
- Dez. 2021: Nach Vorliegen der Beschlüsse aller Kreistage, der Bürgerschaft Lübeck und Ratsversammlung Neumünster Unterzeichnung des neuen Verwaltungsabkommens durch Landrätin, Landräte und (Ober-)Bürgermeister

Um das Inkrafttreten des neuen Verwaltungsabkommens zum 01.01.2022 zu ermöglichen, erfolgt mit Blick auf die verschiedenen Terminlagen der neun Partner und notwendigen zeitlichen Vorläufe die Befassung der Vollsitzung und der politischen Gremien der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte parallel.

Beschlussvorschlag für die Vollsitzung:

Die Vollsitzung der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise empfiehlt

- den Kreistagen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn die Zustimmung zur Vollmitgliedschaft des Kreises Ostholstein sowie der Hansestadt Lübeck und der Stadt Neumünster
- dem Kreistag Ostholstein, der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck sowie der Ratsversammlung Neumünster die Beantragung der Vollmitgliedschaft in der ARGE Hamburg-Randkreise

und die Einrichtung eines gemeinsamen Projektmittelbudgets bei der ARGE Hamburg-Randkreise sowie die Zustimmung zum Abschluss des neuen Verwaltungsabkommens über die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise mit Wirkung zum 01.01.2022 zu beschließen.

Die Vollsitzung bittet die Geschäftsstelle der ARGE Hamburg-Randkreise um Einrichtung einer Haushaltsposition „Zweckgebundene Zuwendungen zu Projekten der Regionalkooperation Metropolregion Hamburg“ ab dem Haushaltsplan 2022.

D. Kilian

Anlagen

- Neufassung des Verwaltungsabkommens über die ARGE Hamburg-Randkreise (Entwurf)